



Per E-Mail

An die
für das Veterinärwesen zuständigen
obersten Landesbehörden

- Stuttgart, Berlin, Potsdam, Bremen, München,
Hamburg, Wiesbaden, Schwerin, Hannover,
Düsseldorf, Mainz, Saarbrücken, Dresden,
Magdeburg, Kiel, Erfurt -

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 -4363

FAX +49 (0)228 99 529 - 3931

E-MAIL 323@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 323-35106/0002

DATUM 24.03.2010

Nachrichtlich:

Bayerisches Staatsministerium für
Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12
80535 München

An den
Präsidenten des
Friedrich-Loeffler-Instituts
Boddenblick 5 a
17493 Greifswald-Insel Riems

**Verordnung (EG) Nr. 504/2008 – Viehverkehrsverordnung vom 03.03.2010
Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kennzeichnung von Einhufern“ am 10.03.2010
hier: Ergebnis**

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich auf nachstehende Interpretationen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 (EG-VO) vom 06.06.2008 (*im Weiteren wird auf „Artikel“ abgehoben*) in Verbindung mit Abschnitt 13 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 03.03.2010 (*im Weiteren wird auf „§“ abgehoben*) verständigt.

Halter, Besitzer, Eigentümer:

Da die EG-VO nur auf den Tierhalter (*Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a - „Halter“ jede natürliche oder juristische Person, die Besitzer oder Eigentümer eines Equiden ist bzw. für dessen Haltung zuständig ist und zwar unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich ob befristet oder unbefristet (Transport, Markt, Turnier etc.) bzw. den Besitzer (Artikel 3 Absatz 2 - Ist der Halter nicht Besitzer des Equiden, so handelt er innerhalb des Rahmens dieser Verordnung im Namen von und mit dem Einverständnis der natürlichen oder juristischen Person, die Besitzer ist)*) abhebt, die ViehverkV jedoch auf Tierhalter und Eigentümer, wird Einigung dahingehend erzielt, weiterhin (und den anderen Tierarten vergleichbar) dem Tierhalterprinzip zu folgen.

„Besitzer“ (*derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Pferd hat; er kann, muss aber nicht identisch mit dem Eigentümer sein*) und „Eigentümer“ (*Eigentum ist im Sinne des Rechts das umfassende Recht an einer Sache / an einem Tier; der Eigentümer darf nach Belieben mit seinem Eigentum verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht Rechte Dritter oder Gesetze dagegen stehen, § 903 BGB*) werden im Sinne der EG-VO („owner“) gleichgestellt.

Sofern der Halter nicht Besitzer/Eigentümer ist, wären mögliche Handlungen, z.B. Anzeige des Eigentümer-/Besitzerwechsels (§ 44a Absatz 2 Satz 2), im Binnenverhältnis zu klären („Holschuld“ des Tierhalters) (siehe Equidenpass); dies auch vor dem Hintergrund, dass nur der Tierhalter eine Registriernummer aufgrund von § 26 ViehVerkV erhält.

An die den Equidenpass ausstellenden Stellen ergeht die Empfehlung, sich die Angaben auf dem Antrag zur Ausstellung eines Equidenpasses durch Unterschrift des Besitzers/Eigentümers, sofern Halter und Besitzer/Eigentümer nicht identisch sind, bestätigen zu lassen.

Kennzeichnung:

1. Die Frage, ob der Inhaber eines Betriebes, bei dem Einhufer verschiedener Halter mit einem Transponder gekennzeichnet werden sollen („Sammeltermine“ von Zuchtverbänden), auch Halter i.S. von § 44 Absatz 1 ist, wird verneint. Als „Halter“ gilt derjenige des Geburtsbetriebes (Geburtsbestand) des Einhufers, der letztendlich dann auch den Equidenpass beantragt. Eine Passausgabe kann erst nach Plausibilisierung der Daten, auch des Transponders, in HIT erfolgen.

Das Fohlen kann demnach ohne Transponder aus dem Geburtsbetrieb zum „Sammeltermin“ verbracht werden.

2. Im Falle von Pensionshaltungen gilt derjenige als Tierhalter, der den Pensionsstall betreibt. Soll ein Einhufer in einen anderen Pensionsstall verbracht werden, muss sich der Betreiber des neuen Pensionsstalles vergewissern, dass die Daten in Bezug auf den Besitzer des Einhufers aktuell sind.

3. Zu Artikel 26 (Übergangsbestimmungen) wird folgendes Einvernehmen erzielt:
 - a) Einhufer, die bis zum 30.06.2009 geboren und bis dahin gemäß den Entscheidungen 93/623/EWG oder 2000/68/EWG identifiziert worden sind, gelten als identifiziert im Einklang mit der EG-VO. Diese Einhufer mussten bis zum 31.12.2009 in einer Datenbank registriert sein (Artikel 26 Absatz 1).
 - b) Einhufer, die bis zum 30.06.2009 geboren, aber bis dahin nicht gemäß den Entscheidungen 93/623/EWG oder 2000/68/EWG identifiziert worden sind, mussten bis zum 31.12.2009 identifiziert werden, d.h. diese Tiere waren bis zum 31.12.2009 mit einem Transponder zu kennzeichnen und es war ein Equidenpass auszustellen (Artikel 26 Absatz 2). Vor dem Hintergrund epidemiologischer Erwägungen sollen auch diese Tiere in einer Datenbank registriert und damit den Tieren, die nach dem 01.07.2009 geboren worden sind, gleichgestellt werden. Von dieser Regelung sind alle Einhufer erfasst, auch solche, die bisher nicht kennzeichnungspflichtig waren (= die den Bestand nicht verlassen haben).
4. Hinsichtlich einer „Aufbrauchfrist“ für Transponder, die zwar ISO-konform sind, jedoch nicht der Codierung gemäss den Vorgaben der ViehVerkV entsprechen, besteht Einigkeit dahingehend, solche Transponder nur solange zuzulassen, solange keine rechtskonformen Transponder zur Verfügung stehen. Eine von einzelnen Verbänden avisierte Frist von mehreren Jahren wird einhellig abgelehnt.
5. Weiterhin besteht Einigkeit darüber, dass an dem Prinzip, den Transponder ausschließlich dem Tierhalter zu übersenden, festgehalten wird (§ 44 Absatz 3). Der Tierhalter seinerseits muss einen Kennzeichnungsberechtigten mit der Kennzeichnung seines Einhufers beauftragen (§ 44 Absatz 1). Der Kennzeichnungsberechtigte bestätigt die Kennzeichnung eines Einhufers durch Angabe seiner von der Adressdatenstelle des jeweiligen Landes vergebenen Betriebsnummer auf dem Antrag zur Ausstellung eines Equidenpasses und durch seine Unterschrift. Als Voraussetzung für die Ausstellung eines Equidenpasses ist die Registriernummer des Kennzeichnungsberechtigten zu plausibilisieren.
6. Aus anderen Mitgliedstaaten nach DE verbrachte Einhufer benötigen keinen Transponder (vor dem 01.07.2009 geborene Einhufer) bzw. keinen neuen Transponder (nach dem 30.06.2009 geborene Einhufer) (Artikel 26) und jeweils keinen neuen Equidenpass (Artikel 5). Jedoch ist eine Anzeige des Besitzerwechsels erforderlich (vgl. Equidenpass - § 44a Absatz 2 Satz 2). Die Daten des in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgestellten Passes und des neuen Besitzers sind durch die jeweils zuständige Stelle (entweder zuständiger Verband

oder beauftragte Stelle für nicht registrierte Equiden) in der HIT Datenbank zu hinterlegen. Zu diesem Zweck hat der Tierhalter den Pass und die Änderungsanzeige an die jeweils zuständige Stelle zu senden.

7. Einhufer, die aus Drittländern nach DE eingeführt werden sollen, sind von der für die erste Bestimmungsadresse zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle mit einem Transponder zu kennzeichnen und es muss ein Equidenpass ausgestellt werden (Artikel 8). Insoweit ist Nr. 7 des Protokolls vom 09.09.2009, gl. Az., hinfällig. Die Daten der Kennzeichnung sind in der HIT-Datenbank zu hinterlegen.
8. Sofern von der Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2 EG-VO Gebrauch gemacht werden soll, ist zu beachten, dass solche Schlachtequiden mit einem Transponder gekennzeichnet sein müssen, jedoch auf die Ausstellung eines Equidenpasses verzichtet werden kann (die in diesem Artikel genannten Bedingungen sind einzuhalten).

Equidenpass:

1. Es obliegt dem Tierhalter, die im Equidenpass vermerkten Angaben auf Aktualität zu überprüfen (§ 44a Absatz 2 Satz 1).
2. Die Anzeige einer Änderung des Besitzers/Eigentümers (§ 44a Absatz 2 Satz 2) ist grundsätzlich durch den Tierhalter vorzunehmen. Dies sollte schriftlich oder online, nicht jedoch mündlich, an die Pass ausgebende Stelle erfolgen. Der Equidenpass ist zur Aktualisierung an die Pass ausgebende Stelle zu senden; alternativ kann die Pass ausgebende Stelle einen Aufkleber mit den neuen Daten an den Tierhalter senden.

Von dem o.g. Grundsatz abweichend, kann ein Besitzer/Eigentümer, der nicht gleichzeitig aktueller Tierhalter ist, unter Angabe der Registriernummer des aktuellen Tierhalters die Änderung anzeigen. Nach Plausibilisierung des aktuellen Tierhalters (Registrierung als Halter von Einhufern) hat die Pass ausgebende Stelle die Änderung (im Auftrag des Tierhalters) in der HIT-Datenbank zu hinterlegen. Es obliegt der Pass ausgebenden Stelle, die Korrektheit der Änderungen zu verifizieren.

3. Ein Equidenpass kann erst dann ausgegeben werden, wenn alle Daten in der HIT-Datenbank eingegeben, plausibilisiert und akzeptiert worden sind (siehe Datenbank).

4. Im Zusammenhang mit der Todmeldung eines Einhufers (§ 44a Absatz 4 ViehVerkV) und der Rücksendung des Equidenpasses wird die Auffassung vertreten, dass die EG-VO keine Rechtsgrundlage für die Festlegung einer Aufbewahrungsfrist eines zurückgesandten Equidenpasses vorsieht; ein solcher Pass ist in jedem Falle zu vernichten. Sofern jedoch z.B. aus tierarzneimittelrechtlichen Gründen (Einsatz verbotener Substanzen, Rückstände), eine Aufbewahrungsfrist vorgesehen werden soll, wäre dort eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

5. Derzeit wird kein Bedarf gesehen, dass die zuständige Behörde von der Option, das Verbringen oder die Beförderung von Einhufern ohne Equidenpass innerhalb Deutschlands zu genehmigen, Gebrauch macht (Artikel 14 Absatz 1 – Smart Card). Sofern zu gegebener Zeit tatsächlich Bedarf besteht, sollte ein bundeseinheitliches Muster für einen Antrag auf Ausstellung einer Smart Card als Voraussetzung für die Genehmigung entwickelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission über die Absicht, von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen, zu informieren ist (Artikel 14 Absatz 2).

HIT-Datenbank:

1. Es besteht weiterhin Einigkeit, dass die vom Betreiber der HIT-Datenbank „Modul Einhufer“ bereits geschaffenen Schnittstellen von HIT zu den bestehenden Datenbanken der Verbände von den Verbänden zu bedienen sind. Dadurch kann eine doppelte Dateneingabe vermieden werden. Nach Auskunft der Länder hat der HIT-Betreiber im Rahmen der HIT-Fachgruppensitzung zur Equidendatenbank am 04.03.2010, an der auch Verbandsvertreter (u.a. FN) teilnahmen, den Verbänden Unterstützung bei der Schaffung von Schnittstellen zugesichert, z.B. im Rahmen von Schulungen.

2. Meldungen (von einer Verbandsdatenbank) an die HIT-Datenbank sollen dann erfolgen, wenn die Daten vor der Ausstellung eines Equidenpasses plausibilisiert und akzeptiert worden sind. Es ist angedacht, zu gegebener Zeit Veterinärvorgänge (nicht plausible Meldungen, die der zuständigen Behörde übermittelt werden) zu definieren. Eine Aktualisierung von HIT erfolgt täglich.

3. Tierseuchenrechtliche Aspekte, wie z.B. Änderungen im Lebensmittelstatus oder eine Verbringungsperre, sind derzeit als optionale Felder in HIT vorgesehen. Das Feld „Besitzerwechsel“ ist ein Pflichtfeld. Die Bitte, „historische“ tierseuchenrechtliche Daten zur Verfügung zu stellen, soll an die Träger der

Verbandsdatenbanken ergehen, da diese Daten nach Länderangaben dort vorliegen (sollen).

4. Es besteht Einigkeit darin, auf die Erfassung von Bewegungsmeldungen (analog Rind) zu verzichten, da die EG-VO keine diesbezügliche Rechtsgrundlage bietet.
5. Weiterhin besteht Einvernehmen darüber, dass eine gesetzliche Verpflichtung für die den Transponder und den Equidenpass ausgegebenen Stellen (Zuchtverbände, FN, beauftragte Stellen) geschaffen werden muss, um die relevanten Daten in einem standardisierten Format an HIT zu melden; gleichwohl sollen im Vorfeld der gesetzlichen Regelung die entsprechenden Meldungen wie beschrieben in die HIT-Datenbank erfolgen.

Weiteres Vorgehen:

- Abstimmung der Interpretationen mit den für das Veterinärwesen zuständigen Obersten Landesbehörden (*Anmerkung: ist erfolgt*).
- Länderinterne Information an die den Equidenpass ausgebenden Stellen.
- Unterrichtung der Pferdeverbände (u.a. FN, Direktorium für Vollblutzucht) sowie der Bundestierärztekammer durch BMELV.
- Anfertigung von Informationen für die einschlägige Fachpresse.
- Erfahrungsaustausch mit den für das Veterinärwesen zuständigen Obersten Landesbehörden und Pferdeverbänden bzw. bundesweit agierenden Verbänden ca. im Sommer 2010.

Im Auftrag

gez.

Dr. Weinandy